

eine Sammlung von etwa 2500 Manuskripten sowie um die Korrespondenz der Kabinettskanzlei. Da die Fürsten erst 1938 nach Vaduz übersiedelten und damit in engeren Kontakt zu Liechtenstein traten, wird das schwerpunktmässig biographisch aufgebaute Familienarchiv allenfalls über Briefwechsel oder manche besitz- und standesrechtliche Schriftstücke für die Landesgeschichte von Interesse sein. Auch die Urkundensammlung ist diesbezüglich enttäuschend. Wenn man von den zentralen Dokumenten absieht, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Erhebung des Fürstentums stehen, so haben hier vorwiegend Privilegienbestätigungen aus der anschliessenden Zeit Eingang gefunden. Bei den Manuskripten sind die Forschungsmöglichkeiten hingegen etwas grösser. Hinzuweisen ist besonders auf eine Reihe von Wirtschaftsbüchern, welche die einzelnen Sparten der herrschaftlichen Ökonomie, wie Rent-, Burggrafen-, Kasten-, Keller- und Waldamt, sowohl im Einkommens- als auch im Ausgabenbereich für den Zeitraum von 1750 bis 1804 lückenlos belegen. Ein interessantes Curiosum stellt das Untersuchungsprotokoll einer Kommission dar, die 1736 eingesetzt war, um der durch die Machenschaften eines korrupten Verwalters, eines unehrlichen Müllers und eines jüdischen Händlers aus Sulz zugefügten Schädigung der liechtensteinischen Bevölkerung und der fürstlichen Interessen ein Ende zu bereiten. Ferner finden sich im Handschriftenbestand etwa zwei Urbare und eine Landesordnung aus dem 17. Jahrhundert sowie Aufzeichnungen über Gerichts-, Grundbuchs- und Verlassenschaftstaxen. Ein Teil des erwähnten Materials wird z. Z. als Dauerleihgabe im liechtensteinischen Landesarchiv verwahrt.

Schliesslich gibt es hier noch die Korrespondenz der Kabinettskanzlei ab 1919, des ehemaligen Sekretariats des regierenden Fürsten, über die naturgemäss auch die Angelegenheiten des Landes liefen.

Das fürstliche Hausarchiv stellt somit keine Fundgrube an Archivalien zur Geschichte des Fürstentums Liechtenstein dar. Infolge der Kriegs- und anderer Verluste lässt ein Gutteil der Bestände an Vollständigkeit sehr zu wünschen übrig. Wenn es daher aber zwar nur in Ausnahmen möglich sein wird, das Quellenmaterial als alleinige Grundlage für eine grössere Darstellung heranzuziehen, so findet sich hier doch mancher wertvolle Einzelbeleg, anderes wieder kann als Ergänzung dienen bzw. Teilbereiche beleuchten.